



Hückeswagen- Miteinander erleben!



**Der etwas andere Städteguide
-Ihr Ordnungsamt**

Verzeichnis

Verzeichnis	1
Vorwort.....	2
Geschichte der Stadt	3
Zahlen und Fakten	4
@-Online	6
Abfallentsorgung.....	6
Alkoholkonsum	6
Angeln @Angelscheine.....	7
Anlagenschutz	7
Auto	7
Bäume, Hecken, Äste, Zweige	8
Bezirksschornsteinfeger	8
Brauchtumsfeuer @Brauchtumsfeuer	8
Campen.....	8
Feuerwerk @Feuerwerk	9
Fluglaternen	9
Gehwege	9
Gelbe Säcke	10
Grillen	10
Hausnummern.....	10
Hundehaltung @Landeshundegesetz	10
Internet.....	11
Jagdausübungsberechtigte / Jagdaufseher	11
Kampfmittel @Kampfmittelfreiheit	11
Lärm	11
Luftballonwettbewerb	12
Osterfeuer @Brauchtumsfeuer.....	12
Parken.....	12
Reiten	13
Schädlingsbekämpfung	13
Sondernutzung @Sondernutzung an Straßen.....	13
Spielflächen	13
Störung von wildlebenden Tieren	14
Verkehrsregelung und -planung	14
Verunreinigungen von Verkehrsflächen und Anlagen	14
Winterdienst	15
Wochenmarkt.....	15
Verzeichnis der Rechtsgrundlagen	18
Impressum	19

Vorwort...

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

es heißt ja, dass die Deutschen Weltmeister sind, wenn es um gesetzliche Regelungen geht. Zweifellos gibt es eine unübersichtlich große Anzahl an Gesetzen, Verordnungen und Satzungen.

Aber bei näherem Hinsehen sind viele dieser Vorschriften einfach dazu gemacht, um das Zusammenleben zu erleichtern und Konflikte zu verhindern. Wichtig ist dabei nur, dass man die Regelungen auch kennt. Und da ist wieder das Problem: Durch die Vielzahl der Gesetze und ihre nicht gerade leichte Verständlichkeit wird der Sinn der Gesetze oftmals schon allein durch die fehlende Kenntnis untergraben.

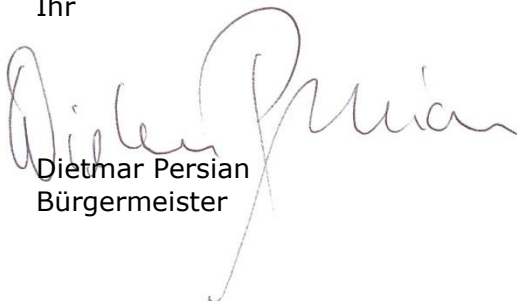


Deswegen haben wir diese kleine Broschüre für Sie herausgegeben. In ihr sind einige wichtige Regelungen für das Zusammenleben in Hückeswagen kompakt zusammengefasst. Dabei werden sowohl gesetzliche Regelungen von Bund und Land als auch örtliche Vorschriften für Hückeswagen berücksichtigt. Hier finden Sie vieles aus dem täglichen Leben – vom Autowaschen über die Hundehaltung bis zum Winterdienst.

Natürlich kann dieses Heftchen nicht das gesamte Recht wiedergeben – die Broschüre wäre sonst ein mehrbändiges Mammutwerk geworden – und hat daher auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll vielmehr ein kleiner Helfer sein, um im Dschungel der Paragraphen den richtigen Weg einzuschlagen.

Ganz wichtig aber ist: Wenn noch Fragen offen bleiben – sprechen Sie uns ruhig an. Wir geben Ihnen gerne Auskünfte und helfen Ihnen dabei, den richtigen Weg zu finden. Im hinteren Teil der Broschüre finden Sie ein Telefonverzeichnis, mit dem Sie leicht den richtigen Ansprechpartner finden. Und natürlich können Sie auch gerne bei uns im Bürgerbüro vorbeikommen. Sie werden sehen – für viele Probleme gibt es eine Lösung.

Ihr


Dietmar Persian
Bürgermeister

Geschichte der Stadt

Hückeswagen wird erstmals im Jahre 1085 in einer Schenkungsurkunde der Fürstäbtissin Swanhildis von Essen erwähnt. Hukengesuuage, die älteste Ortsbezeichnung, bedeutet soviel wie "Siedlung des Geschlechtes der Hunginger nahe dem Wasser." Von den Hückeswagener Grafen war Arnold der bekannteste. Er hat die damalige Festungsburg zu einer Grenzfeste ausgebaut.

1189 ging Hückeswagen in den Besitz der Grafen von Berg über. Gräfin Margaretha von Berg, Schwester des Kölner Erzbischofs und Dom - Erbauers Konrad von Hochstaden, bewohnte die Burg. Zu ihrer Zeit wurde die Leibeigenschaft aufgehoben und ein kirchliches Patronatsrecht eingeführt. 1360 wurde Hückeswagen mit Freiheit und vier Honschaften bergisches Amt. Die gleichzeitig begründete "Freiheit" war Sitz der Hofesverwaltung Hückeshoven.

Noch heute heißt der Ort im Volksmund "Heukeshowwen". Erst im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts waren die Bemühungen der Reformatoren in Hückeswagen von Erfolg gekrönt. Im Zuge der Gegenreformation wurde Hückeswagen von 1631 bis 1651 schwarzenbergisch. Schwere Bedrängnis, Brandschatzungen, Plünderungen, Zwangsbesetzungen zeichnen ein Bild des Grauens während des Dreißigjährigen Krieges. Nach einem tollkühnen Eroberungstreue eroberten die Berger "angestammte Rechte" zurück (1653).

Eine langanhaltende Erholungsphase, Aufblühen der Tuchmanufakturen und der Eisenindustrie, bis in Zeiten der kurfürstlichen Herrschaft Carl-Theodors wurde durch schwere Feuerbrünste unterbrochen. Neuer Aufschwung, Beispiele gehobener Wohnkultur einer vom Unternehmertum geprägten Epoche blieben erhalten. Wichtige Verkehrsstraßen wurden angelegt. Im September 1796 requirierte der napoleonische Marschall Ney mit seinen Truppen Schloß und Freiheit. 1809 setzten französische Verwaltungsreformen auch in Hückeswagen als Teil des Großherzogtums Berg neue Akzente. Nach dem Ende des "General-Gouvernements" ab 1815 preußisch, konnten sich die ansässigen Gewerbebezüge stabilisieren und ausweiten. Erster preußischer Landtagsabgeordneter wurde der Kaufmann Erwald Johanny, Restaurator des Schlosses.

Stadtrechte seit 1859

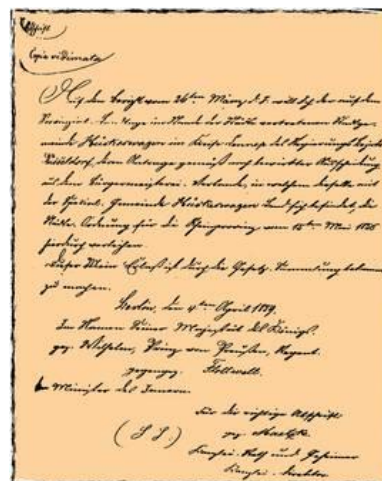
Die Rechte einer Stadt nach der rheinischen Städteordnung wurden Hückeswagen am 4. April 1859 verliehen. Seit dem 14. März 2012 führt Hückeswagen die offizielle Bezeichnung „Schloss-Stadt“.

Die derzeitige Entwicklung der Stadt wird nach zwei Weltkriegen vom völligen Erliegen der Tuchindustrie, von der Umorientierung auf Werkzeug- und Maschinenfabrikate und von einer ausgedehnten Bebauung der Außenbezirke bestimmt.

Eine umfassende Sanierung des historischen Altstadt kerns steht kurz vor einem guten Abschluss. Etwa 16 000 Einwohner leben in Hückeswagen.

Über 925 Jahre sind seit der ersten Nennung vergangen. An den langen Weg unserer alten und schönen Stadt werden Bürger und Gäste auf Schritt und Tritt erinnert, wenn sie in freundlicher Absicht mit Hückeswagen auf Tuchfühlung gehen.

Herzlich willkommen in einem Städtchen, das sich und Ihnen alles Gute erhalten hat.



Zahlen und Fakten

Allgemeine Angaben	
Bundesland	Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk	Köln
Region	Bergisches Land
Kreis	Oberbergischer Kreis
Postleitzahl	42499 (alt 5609)
Vorwahl	02192
KfZ Kennzeichen	GM (Gummersbach)
Gemeindekennzahl	05 3 74 016
Anschrift Stadtverwaltung	Auf'm Schloss 1 42499 Hückeswagen
Angaben aus der Bauverwaltung	
Geographische Lage	51° 9' n. Br. 7° 21' ö. L.
Höhe	279,20 m über NN, Schlossplatz / Rathaus
Höchster Punkt	381,8 m über NN, an der B483 an der Stadtgrenze Radevormwald
Niedrigster Punkt	197,3 m über NN, westlich von Purd
Angaben aus dem Bürgerbüro	
	Stand: 12/2013
Einwohner	15.921
- davon männlich	7.803
- davon weiblich	8.118
- davon Ausländer	911
- davon evangelisch	5.973
- davon katholisch	4.609
- davon konfessionslos	5.339
- davon ledig	5.849
- davon verheiratet	7.803
- davon geschieden	1.145
- davon verwitwet	1.109
- davon Lebenspartnerschaften	15
Einwohner je km ²	ca. 315
Angaben aus dem Standesamt	
	Werte aus 2013
Eheschließungen, Lebenspartnerschaften	147
Geburten	107
- davon Hausgeburten	7
Sterbefälle	179
- davon männlich	83
- davon weiblich	106
Flächen	
	Stand 04/2011

Flächen	Stand 04/2011
Bodenfläche insgesamt	5.046,00 ha
- Wohnbauflächen	232,75 ha
- Gewerbe- und Industrieflächen	120,80 ha
- Erholungsflächen	25,9 ha
- Straßenflächen einschl. ruhender Verkehr	108,53 ha
- Grünflächen	154,08 ha
- Landwirtschaftsflächen	2.542,12 ha
-Forstwirtschaftsflächen	1.467,87 ha
- Wasserflächen	270,17 ha
Grundstückspreise pro qm	Stand: 04/2011
gewerbliche Bauflächen	ca. 40 € bis 50 €/qm
Wohnbauland	ca. 140 € bis 170 €/qm
Arbeitsstatistiken*	Stand: 06/2012
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	4048
- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	24
- produzierendes Gewerbe	2.236
- Handel, Gastgewerbe und Verkehr	806
- sonstige Dienstleistungen	982
Einpendler	3015 (Stand: 06/2011)
Auspendler	4971 (Stand: 06/2011)

* Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Düsseldorf, 2014.

@-Online

Achten Sie im Folgenden auf dieses Zeichen: **@Anliegen**. Immer dann, wenn Sie dieses Zeichen neben dem Anliegen finden, stehen im Internet unter www.hueckeswagen.de, Rat und Verwaltung, Anliegen A-Z unter dem genannten **Anliegen** Formulare für Sie bereit.

Abfallentsorgung

Die wichtigsten Informationen über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen können Sie dem jährlich herausgegebenen Abfallkalender entnehmen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, steht Ihnen der Abfallberater des Bergischen Abfallverbandes (BAV) unter der Telefonnummer 0800 – 805 805 4 (gebührenfrei) oder im Internet unter www.bavweb.de zur Verfügung.

Reklamationen bezüglich

- der Leerung der Rest-, Bio- und Papierabfalltonnen
- der Abfuhr von Sperrmüll und Elektrogeräten
- des Schadstoffmobiles

richten Sie bitte an die Firma Ravea. Diese erreichen Sie unter der gebührenfreien Telefonnummer 0800 – 805 805 6

➤ Grünabfälle

Die Entsorgung der Grünabfälle unterliegt dem Benutzungszwang. Grünabfälle werden über die Biotonne dem Entsorger zugeführt. Auf schriftlichen Antrag kann auf eine Biotonne verzichtet werden, wenn alle Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

Schadstoffhaltige Abfälle und Elektrokleingeräte

Diese Abfälle werden am Schadstoffmobil entgegengenommen. Die Standorte für das Mobil sind Wiehagen – Altenberger Straße - von 08.30 Uhr bis 10.30 Uhr und Schnabelsmühle von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Die jeweiligen Tage können Sie dem jährlich herausgegebenen Abfallkalender entnehmen.

Schadstoffhaltige Abfälle sind zum Beispiel Farben, Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel und Altmedikamente.

➤ Verpackungsabfälle

Siehe Stichwort -Gelbe Säcke-

Alkoholkonsum

§ 2 Abs. 1, 2 Straßenordnung

Der Alkoholenuss in der Innenstadt und auf Spielplätzen, Schulhöfen und Kindergartengeländen ist untersagt.

Angeln @Angelscheine

Fischereischeine erhalten Sie im Bürgerbüro am Bahnhofplatz. Ohne diese Erlaubnis darf nicht geangelt werden, siehe auch § 31 LFischG. Zusätzlich benötigen Sie einen Fischerei-Erlaubnis-Schein.

Diesen erhalten Sie für

- Bevertalsperre: bei den Zeltplätzen I und II
- Stadtparkteich, Wuppertalsperre, Bevertalsperre, Uelfebad Radevormwald, Rheinabschnitt NRW: beim Angelzentrum Hückeswagen, Peterstraße 72

Anlagenschutz

§ 2 Abs. 1, 2 i. V. m. § 1 OV

Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

Es ist verboten, in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern, in den Anlagen zu übernachten, Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden, Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

Auto

- Abgemeldete Fahrzeuge

Es ist untersagt, Fahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen oder nicht betriebsbereit sind, auf Verkehrsflächen und in Anlagen abzustellen.

- Motoröl-Wechsel
§ 5 Abs. 1 Nr. 4 OV

Motorölwechsel darf nur an Tankstellen oder in Werkstätten oder auf Grundstücken mit entsprechenden Schutzvorrichtungen durchgeführt werden, also dort, wo ein sachgerechtes Auffangen des Altöls möglich ist und ein Eindringen von Schadstoffen ins Grundwasser oder in die Kanalisation verhindert wird.

Ansonsten: Straftatbestand und Grundwassergefährdung (1 Liter Altöl, der im Erdreich versickert, kann bis zu 1 Million Liter Grundwasser verseuchen und große ökologische Schäden anrichten).

Wenn Tankstellen und Werkstätten Ihr Altöl nicht entsorgen, können Sie es dort abgeben, wo es gekauft wurde oder beim Schadstoffmobil auf dem Parkplatz in Schnabelsmühle.

- Reinigung von Fahrzeugen
§ 5 Abs. 1 Nr. 3 OV

Untersagt ist das Reinigen von Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Es muss verhindert werden, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser oder die Kanalisation gelangen.

Bäume, Hecken, Äste, Zweige

Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Verkehrsflächen hineinragen.

Bäume und Hecken müssen so zurückgeschnitten werden, dass die Sicht an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven nicht behindert wird. Bäume, Äste und Zweige müssen über Fußgängerbereichen, Bürgersteigen, Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen, Parkplätzen und dem 1. Meter Gelände neben der Fahrbahn mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt sein, damit der Straßen-, Fußgänger- und Radfahrerverkehr nicht behindert wird.

Zum Schutz von Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtstätten geschützter Tierarten, verbietet § 64 LG jedoch in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken und Sträucher zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Schonende Form- und Pflegeschnitte sind davon ausgenommen.

Bezirksschornsteinfeger

Bezirksbevollmächtigte (ehemals Bezirksschornsteinfeger) sind zuständig für

- die Führung des Kkehrbuches mit der Kontrolle, ob die nach der KÜO und der 1. BImSchV vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten durchgeführt wurden,
- die Durchführung der Feuerstättenschau, einschließlich der Prüfung der Betriebs- und Brandsicherheit der Anlage,
- den Erlass eines Feuerstättenbescheides gemäß § 17 SchfHwG anlässlich einer Feuerstättenschau,
- die Durchführung von anlassbezogenen Überprüfungen,
- die Ausstellung von Bescheinigungen zu Bauabnahmen nach der Landesbauordnung und
- die Durchführung von Ersatzvornahmen, wenn Eigentümer ihren Reinigungs-, Überprüfungs- oder Messpflichten nicht nachkommen.

Die Anschriften der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger können Sie im Bürgerbüro, Bahnhofplatz, erfragen, oder Sie schauen im Internet unter www.schornsteinfeger-koeln.de nach.

Brauchtumsfeuer @Brauchtumsfeuer

§ 1 BrauchtF VO

Brauchtumsfeuer in Hückeswagen sind das Osterfeuer und das Martinsfeuer und sind dem Ordnungsamt schriftlich, unter Nutzung eines durch die Verwaltung festgeschriebenen Formulars, anzumelden. Auskünfte erhalten Sie unter 02192 – 88 211 oder auch im Internet unter www.hueckeswagen.de, Rat und Verwaltung, Ortsrecht, Sicherheit und Ordnung. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und stellen in der Regel öffentliche Veranstaltungen dar.

Es darf nur gut getrocknetes, unbehandeltes Holz (keine Press-, Spanplatten oder ähnliche Materialien) verbrannt werden.

Campen

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 OV

Es ist verboten in Anlagen (z. B. Park- und Grünanlagen) zu übernachten.

Die Naherholungsgebiete in Hückeswagen und Umgebung bieten ausreichende Möglichkeiten zum Campen. Informieren Sie sich darüber z. B. bei der Interessengemeinschaft Zeltplätze Bevertalsperre unter www.ig-bever.de.

Feuerwerk @Feuerwerk

§ 11 LImSchG und §§ 21 - 24 Abs. 1 SprengV

Das Abbrennen von Mittel- und Kleinfeuerwerken (Klasse III und IV) muss der örtlichen Ordnungsbehörde zwei Wochen vorher schriftlich angezeigt werden. Nur die nach Sprengstoffrecht berechtigten Unternehmen sind anzeigeberechtigt.

Das Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muss bis 22.00 Uhr, in den Monaten Mai bis Juli um 22.30 Uhr (bei Sommerzeit eine halbe Stunde später, § 11 Abs. 2, 1. Halbsatz LImSchG) beendet sein.

Außerdem:

Knallkörper, wie Kanonenschläge, Luftheuler und andere Krachmacher dürfen nur in der Silvesternacht abgebrannt werden. Wer Feuerwerkskörper zu einem anderen Zeitpunkt zündet macht sich strafbar. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 1.1. - 28.12. nicht feilgeboten oder überlassen werden, es sei denn: Ausnahmegenehmigung gem. § 24 Abs. 1 SprengV (Ermessen der Behörde). Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 2.1. bis 30.12. nicht verwendet (abgebrannt) werden, außer wenn sie von einem bestimmten Erlaubnis- oder Befähigungsinhaber zusammen mit anderen pyrotechnischen Gegenständen abgebrannt werden.

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen Feuerwerk der Klasse II auch am 31.12. und 1.1. nicht abbrennen. Das Abbrennen von Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist verboten.

Gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigungen für Privatpersonen können von der Ordnungsbehörde bei begründetem Anlass erteilt werden. Begründete Anlässe können u. a. Privatfeiern wie Polterabende, Hochzeiten oder runde Geburtstage sein.

Fluglaternen

§ 1 Fluglaternenverordnung

Es ist in NRW verboten, unbemannte Flugobjekte aufsteigen zu lassen, bei denen der Auftrieb durch die von einer eigenen Feuerquelle erwärmten Luft erzeugt wird und die insbesondere unter der Bezeichnung "Himmelslaterne", "Flammea" oder "Kong-Ming-Laterne" bekannt sind.

Gehwege

Die Reinigungspflichten für öffentliche Straßen regelt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung. Detaillierte Informationen über Ihre Straßenreinigungspflicht finden Sie auf www.hueckeswagen.de unter Rat und Verwaltung, Ortsrecht, öffentliche Einrichtungen.

Zur Straßenreinigungspflicht gehört unter anderem das Entfernen von Verschmutzungen, der Winterdienst und das Entfernen von Bewuchs auf dem Gehweg. Hierbei ist zu beachten, dass keine Stoffe verwendet werden dürfen, die das Grundwasser verunreinigen (Unkrautvertilger).

Gelbe Säcke

Die Abfuhr der Verpackungsabfälle erfolgt durch die Bergische Wertstoff-Sammel GmbH. Hier wird Ihnen geholfen bezüglich

- Anforderung zusätzlicher Gutscheine für Gelbe Säcke (Jedem Abfuhrkalender ist ein Gutschein für Gelbe Säcke beigelegt)
- Fragen zu den Glascontainerstandorten
- Die Abfuhr der Gelben Säcke alle vier Wochen

Zusätzlich Annahme Gelber Säcke am Bringhof der Firma Lobbe, An der Schlossfabrik in Hückeswagen. Öffnungszeiten Mo.: 14.00 – 18.00 Uhr und Do. 14.00 – 20.00 Uhr

Bieten Sie Schädlingen keine Nahrungsquelle. Lagern Sie Gelbe Säcke an für Schädlinge nur schwer zugänglichen Orten. Stellen Sie die Säcke frühestens einen Tag vor Abholung an die Straße.

Grillen

§ 7 LImSchG und zugehörige Verwaltungsvorschrift

Gerade zur Sommerzeit ist das Grillen ein beliebter Zeitvertreib und Anlass sich mit Freunden und Familie zu verabreden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass keine erhebliche Belästigung, insbesondere durch Rauch- und Geruchsentwicklung, der Nachbarn erfolgt.

Hausnummern

§ 7 OV

Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Bei einer Umnummerierung muss die alte Nummer mit roter Farbe durchgestrichen werden und darf das erste Jahr nicht entfernt werden.

Hundehaltung @Landeshundegesetz

Mehrere gesetzliche Regelungen sind bei der Hundehaltung zu beachten. Bitte bedenken Sie, dass hier nur ein kleiner Überblick geboten werden kann.

Das Landeshundegesetz NRW regelt das Meiste zum Thema Hundehaltung. Aufgrund der Vielzahl der Vorschriften ist es nur schwer möglich, hier einen Überblick zu geben.

Verunreinigungen, die durch das Tier verursacht wurden, sind unverzüglich und schadlos zu entfernen sind. Für die Entsorgung der Verschmutzungen werden in der Stadt Hückeswagen Hundetoiletten bereitgestellt:

Wupperraue, Etapler Platz, Wilhelmsplatz (Islandstraße) sowie in der Waidmarktstraße (Weberdenkmal). Ansonsten gilt: Hundekot gehört in den Restmüll!

§ 12 LImSchG besagt, Tiere sind so zu halten, dass Dritte durch Lärm nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

§ 5 Friedhofssatzung verbietet das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden.

Internet

Die Mitarbeiter des Ordnungsamtes versuchen Sie stets über die aktuellen, ordnungsrechtlichen Themen in der Schloss-Stadt zu informieren. Besuchen Sie uns deshalb auch im Internet auf www.hueckeswagen.de. Neben aktuellen Verkehrsregelungen aufgrund von Baustellen etc. erhalten Sie hier weitergehende Informationen zu den Dienstleistungen der Verwaltung, Veranstaltungen in der Stadt und öffentliche Bekanntmachungen. Auch bietet die Stadtverwaltung ein umfangreiches Formularsortiment. Stellen Sie Ihre Anträge also bequem von zuhause.

Immer wenn Sie dieses Zeichen sehen **@Anliegen** finden Sie im Internet unter www.hueckeswagen.de, Rat und Verwaltung, Anliegen A-Z, unter dem genannten **Anliegen** Formulare zur Bearbeiten heimischen PC.

Jagdausübungsberechtigte / Jagdaufseher

Das Gebiet der Stadt Hückeswagen ist in 11 Jagdreviere eingeteilt, die von verschiedenen Jagdausübungsberechtigten bzw. Jagdaufsehern betreut werden. Sie können zum Beispiel helfen, wenn

- ein verletztes oder krankes Wild zu versorgen ist,
- ein Wildschaden verursacht worden ist.

Kampfmittel @Kampfmittelfreiheit

Besteht der Verdacht, dass Kampfmittel gefunden wurden (zum Beispiel Munition, Granaten, Bomben) ist umgehend das Ordnungsamt zu informieren. Dieses lässt die Funde durch den Kampfmittelräumdienst entschärfen und beseitigen.

!Auf keinen Fall sollten Kampfmittel bewegt oder transportiert werden!

Für die Genehmigung von Bauvorhaben ist eine Bestätigung über die „Kampfmittelfreit“ notwendig. Der Antrag ist beim Ordnungsamt zu stellen.

Lärm

- Benutzung von Tongeräten
§ 10 LImSchG und dazugehörige Verwaltungsvorschriften

Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (zum Beispiel Radios, Fernsehgeräte, Selbstschussanlagen auf Feldern und in Gärten zum Vertreiben von Vögeln, Kassettenrecorder, Plattenspieler, Tonbandgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden (Einzelfall).

Der Gebrauch dieser Geräte ist verboten in und auf: öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen, Verkehrsräumen und -mittel, die der allgemeinen Benutzung dienen, öffentliche Badeanstalten, wenn andere hierdurch belästigt werden.

Ausnahmen dienen dem Zwecke der Wahlwerbung vier Wochen vor der Wahl oder der Regelung eines Einzelfalles (Erlaubnis der Ordnungsbehörde bei einem öffentlichen oder überwiegenden privaten Interesse).

- Laufenlassen von Motoren
§ 11 a LImSchG

Es ist verboten, Geräusch oder Abgas erzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen.

- Lärm durch Gartengeräte

Die RasenmäherlärmVO ist aufgehoben. Der Betrieb von Geräusch erzeugenden Gartengeräten ist jetzt in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung geregelt.

Grundsätzlich dürfen solche Geräte an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an den Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr nicht betrieben werden.

Zusätzliche Ruhezeiten von 7.00 bis 9.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr gelten an Werktagen für Freischneider, Grastrimmer/ -kantenschneider, Laubbläser bzw. -sauger, wenn die Geräte nicht durch das gemeinschaftliche Umweltzeichen (CE) als besonders lärmarm gekennzeichnet sind.

- Nachtruhezeiten

Für die Stadt Hückeswagen gelten ausschließlich die in § 9 LImSchG geregelten Nachtruhezeiten von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Luftballonwettbewerb

§ 16 LuftVO

Der Aufstieg von Freiballons ist genehmigungsfrei. Bei der Befüllung von Ballons sind nicht brennbare Auftriebsgase (zum Beispiel Helium) zu verwenden.

Auch Massenaufstiege – nicht zusammengebundener – unbemannter Freiballone sind genehmigungsfrei. Keine Metallösen oder Kunststoffbänder, sondern Naturbänder verwenden. Luftüberwachungsstellen anliegender Flughäfen und Flugplätze sind zu informieren.

Osterfeuer @Brauchtumsfeuer

Siehe Brauchtumsfeuer.

Parken

In Hückeswagen finden Sie Parkmöglichkeiten nahe der wichtigsten Einrichtungen wie Behörden und den Einzelhandelszentren Bahnhofplatz, Etapler Platz und Islandstraße. Die Hauptparkflächen in Hückeswagen sind:

- Parkplatz Festplatz
- Parkplatz Bürgerbüro
- Parkplatz Wupperauen
- Parkplatz Bahnhofplatz
- Parkplatz Etapler Platz

Zeitliche Einschränkungen (Parkscheibenpflicht) dienen der effektiveren Nutzung des knappen Parkraumes und ermöglichen den Bürgerinnen und Bürgern, wie auch den Besuchern unserer Stadt, zentrumsnahen Parkraum zu finden.

Reiten

§§ 50, 51 LG

Bei Fragen zum Thema Reiten im Oberbergischen Kreis wenden Sie sich bitte an:

Oberbergischer Kreis
Umweltamt
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

02261-88 6711 bei allgemeinen Fragen zur Reitregelung
02261-88 6718 bei Erwerb und Verlängerung der Reitkennzeichen

Schädlingsbekämpfung

§ 18 OBG i.V.m. IfSG

Für die Bekämpfung von Schädlingen auf Privatflächen ist der Eigentümer verantwortlich. Hierfür wird die Beauftragung einer Fachfirma empfohlen.

Besteht die Gefahr, dass durch den Schädlingsbefall Krankheitserreger verbreitet werden, ist das Ordnungsamt darüber zu informieren.

Sondernutzung @Sondernutzung an Straßen

§ 18 StrWG NRW

Eine Benutzung von Straßen, Wegen und Plätzen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf grundsätzlich der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers.

Hierzu gehören unter anderem Baustellen im öffentlichen Verkehrsbereich, aber auch das Aufstellen von Verkaufsständen, Tischen und Stühlen, Materialablagerungen oder Plakatierungen.

Sondernutzungen die Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr haben bzw. auf Bundes- und Kreisstraßen sind bei der Kreisverwaltung in Gummersbach zu beantragen (siehe Verkehrsregelung und -planung).

Sondernutzungen auf anderen öffentlichen Flächen sind bei der Stadtverwaltung Hückeswagen, Ordnungsamt, zu beantragen.

Eine Erlaubnis zur Sondernutzung ist gebührenpflichtig.

Spielflächen

§ 6 OV

- Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Fußballspielen sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

Störung von wildlebenden Tieren

§§ 2 und 3 LFoG

Insbesondere im Wald gilt zum Schutz der dortigen Lebensgemeinschaft:

- Tiere benötigen Ruhe
- kein Mopedfahren u. ä.
- Radfahren nur auf Straßen und Wegen
- Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitführen
- kein Betreten von Jungkulturen und von gesperrten Waldflächen
- kein Wegwerfen und Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art

Verkehrsregelung und -planung

Anordnungen und Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bzw. nach dem Straßenverkehrsgesetz sowie Maßnahmen zur Verkehrslenkung und -führung werden von dem zuständigen Straßenverkehrsamt der Kreisverwaltung in Gummersbach vorgenommen. Bei Anfragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an diese Dienststelle:

Oberbergischer Kreis
Straßenverkehrsamt
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Verunreinigungen von Verkehrsflächen und Anlagen

§ 5 Abs. 1 OV

Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

- das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
- das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
- das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
- das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
- der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind

Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus bei Bedarf die Rückstände einzusammeln.

Winterdienst

§ 4 Straßenreinigungssatzung

Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist.

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Ob und in wie weit die Pflichten zum Winterdienst auf die Anlieger übertragen worden sind, entnehmen Sie bitte den Anlagen der Straßenreinigungssatzung.

Wochenmarkt

In der Schloss-Stadt Hückeswagen findet der Wochenmarkt donnerstags (außer an Feiertagen), in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr, auf der Bahnhofstraße statt. Der Wochenmarkt wird in der Regel in der Zeit von März bis Oktober monatlich durch einen Viehmarkt ergänzt.

Die Buslinien halten während der Sperrung der Bahnhofstraße (04.30 Uhr bis 14.30 Uhr) in der Peterstraße.

Telefonverzeichnis Stadt Hückeswagen

Zentrale:
02192/88-0

Durchwahl	Name	Zimmer	Durchwahl	Name	Zimmer	
Bürgermeister - Auf´m Schloß 1			Fachbereich I - Auf´m Schloß 1			
Büro des Bürgermeisters			Steuerungsunterstützung/Service			
100	Persian, Dietmar	1.06	110	Müller, Bernd - Stadtkämmerer	1.09	
101	Winter, Monika, Vorzimmer	1.07	Kämmerei			
Ratsbüro; Datenschutz			112	Sohn, Irina	1.10	
180	Kemper, Torsten (auch Organisation)	2.07	113	Tillmanns, Jörg - stellv. FB-Leiter	1.08	
Gleichstellungsbeauftragte - Bahnhofplatz 14			Buchhaltung			
250	Müller, Susanne auch Senioren&Pflegerberatung	1.02	121	Schlamm, Brigitte	1.02	
Bürgerbüro - Bahnhofplatz 14			122	Pannack, Thorsten	1.01	
800	Allgemeine Rufnummer	Bürgerbüro	123	Otto, Heike - auch Kämmerei	1.04	
801	Müller, Dietlinde auch Kultur und Museum		125	Potthoff, Christian - stellv. FB Leiter - auch Kämmerei	1.03	
802	Häger, Michael		Kommunale Abgaben/Steueramt			
803	Heldt, Bettina		151	Gerhardus, Morton	E.08	
804	Stendtke, R. / Rosenbach, A.		152	Haybach, Andrea	E.08	
805	N.N.		153	Pätzold, Astrid	E.08	
806	Rösner, Heike - Tourismus/Marketing		EDV			
888	FAX Bürgerbüro		170	Bosbach, Andreas	E.07	
Jugendzentrum - Zum Sportzentrum 3			171	Kremer, Axel	E.06	
85 10 56	Poranzke, Andrea	Zentrale Dienste/Internet				
93 52 68	FAX Jugendtreff	172	Müller, Sabine	2.08		
Homepage	www.juze-hueck.de	- auch Veranlagung Abwassergebühren				
Museum			Telefonzentrale/Poststelle/Hausmeister			
750	Museum -So 11-13 Uhr, jeden 1. Sa/Monat 14.30-16.30 Uhr	111			Petrikat, Harry	E.04
801	Dietlinde Müller - Besucheranfragen	Schlamm, Karl-Bernd (Hausmeister)				
Sonstiges			288	FAX Zentrale		
751	Großer Sitzungssaal, Rathaus	1. OG	Personal- und Organisationsentwicklung			
752	Aufenthaltsraum (ehem. Kl. Sitzungssaal)	EG	114	Bever, Isabel (auch Kämmerei)	1.05	
753	Besprechungsraum (MuFuSiSa - Bahnhofplatz 14)		160	Pätzold, Norbert	E.02	
756	Kopierraum (Auf´m Schloß 1)	EG	161	Sünger, Birgit	E.01	
757	Besprechungsraum Schloss (3. OG)	3.03	Betriebsleitung Freizeitbad			
760	Prüferraum (Auf´m Schloß 1)	3.01	310	Mark, Jürgen	2.06	
761	Prüferraum (Auf´m Schloß 1)	3.02	Mehrzweckhalle - Zum Sportzentrum 5			
			93 12 86	Kaiser, Wolfgang - Hallenwart		
			Feuerwache - Bachstraße 9a			
			1855	Feuerwehrgerätehaus		
			7543	FAX Feuerwehr		
			E-Mail:	binder@feuerwehr-hw.de		

Fachbereich II - Bahnhofsplatz 14 Leistungs- und Ordnungsverwaltung			Fachbereich III - Auf´m Schloß 1 Bauen, Planung, Umwelt		
Fachbereichsleiter			Fachbereichsleiter		
200	Kirch, Michael	1.18	300	Schröder, Andreas	2.11
Allgemeine Ordnungsangelegenheiten			301	Weber, Carmen	2.10
211	Podszus, Monika	1.05	Bauverwaltung, Beitragsangelegenheiten		
212	Kissau, Roland - stellv. FB-Leiter	1.06	310	Mark, Jürgen (auch Betriebsl. Freizeitbad)	2.06
215	Binder, Karsten (auch Feuerwehr)	1.07	311	Heymann, Stefanie	2.06
216	Hintemann, Diana	1.07	Bauangelegenheiten, Denkmalschutz		
217	Scheithauer, Jana	1.09	320	Meier-Frankenfeld, Joh. - stellv. FB-Leiter	2.13
Ordnungsangelegenheiten/Verkehrsüberwachung			Stadtplanung		
213	Schuschke, Jörg	1.09	330	Müller, Matthias	2.09
214	Henseler, Andreas	1.03	Tiefbau		
Standesamt; Wahlen und Statistik			350	Kießling, Frank	2.05
220	Thiel, Ursula	1.08	351	Jannack, Kerstin	2.01
Asylbewerber, Rentenangelegenheiten			352	Henseler, Michael - stellv. FB-Leiter	2.12
232	Erxleben, Sabine - stellv. FB-Leiterin	1.17	Umweltschutz		
Rentenangelegenheiten			360	Rath, Georg	2.04
808	Haybach, Jutta	BB-3	Friedhofsverwaltung - Am Kamp 2b		
Sozialhilfe, Grundsicherung, Bildungs- und Teilhabeleistungen			93 52 83	Pier, Jochen	
234	Tröder, Astrid	1.14	Regionales Gebäudemanagement - Bahnhofsplatz 8 Hückeswagener Entwicklungs GmbH		
Wohngeld, Lastenzuschuss, Zahlstelle			Fachbereichsleiter / Geschäftsführer HEG		
233	Schimmel, Jens (auch Übergangsheime)	1.16	600	N.N.	
Senioren- und Pflegeberatung			Grundstücks- und Immobilienmanagement		
250	Müller, Susanne (auch Gleichstellung)	1.02	601	Gellings, Dagmar	1.19
Schule, Kultur, Jugend und Sport			603	Schütz, Bernd - komm. Leiter RGM	2.05
271	Binder, Annette	1.11	Regionales Gebäudemanagement der Städte Hückeswagen und Wipperfürth		
272	Waier, Kai	1.10	610	Frauendorf, Rainer	2.00
273	Ziobro, Aleksandra	1.12	611	Dörpinghaus, Karl-Heinz	2.08
Stadtarchiv - Ewald Gnau Str. 30			612	Metzener, Burkhardt	2.06
Montag, Dienstag und Donnerstag von 14 bis 16 Uhr			613	Brügger, Thomas	2.07
jeden 1. Samstags im Monat 10-12 Uhr oder nach Vereinbarung			614	Garschagen, Michaela	2.06
93 73	Stadtarchiv Hückeswagen		615	Stehr-Richelshagen, Manuela	2.01
419			616	Poth, Gudrun	2.01
Stadtbibliothek - Friedrichstraße 18-20			617	Kisseler, Cornelia	2.03
2016	Breidenbach, Beate /Stefer, Regina		618	von der Heyden, Astrid	2.04
	Lohmann, Brigitta		619	Wassermann, Andreas	2.07
2017	FAX Bibliothek				
E-Mail:	info@stadtbibliothek-hueckeswagen.de				

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

Vollständige Bezeichnung des Gesetzes, der Satzung oder der Verordnung	Kurzbezeichnung
Ortsrecht	
Friedhofssatzung der Stadt Hückeswagen	Friedhofssatzung
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückeswagen	OV
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Brauchtumsfeier in der Schloss-Stadt Hückeswagen	BrauchtF VO
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	Straßenreinigungssatzung
Straßenordnung der Stadt Hückeswagen	Straßenordnung
Bundes- und Landesrecht	
1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	SprengV
32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	LFischG
Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden	OBG
Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen	LImSchG
Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft	LG
Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen	IfSG
Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	LHundG NRW
Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	LFoG
Luftverkehrsordnung	LuftVO
Ordnungsbehördlicher Verordnung zur Verhütung von Gefahren durch unbemannte Fluglaternen	Fluglaternenverordnung
Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	StrWG NRW

Alle Satzungen der Schloss-Stadt Hückeswagen finden Sie im Internet unter

www.hueckeswagen.de, Rat und Verwaltung, Ortsrecht.

Oder sprechen Sie uns einfach an!

Impressum

Herausgegeben von:

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Auf´m Schloss 1
42499 Hückeswagen

Auflage 4

Stand 05/2014

(soweit nicht anders angegeben)